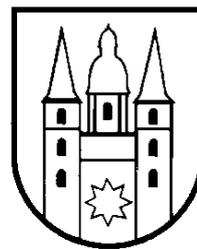


Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 20.08.2019

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.: 253/2019 Hauptamt Sachbearbeiter/in: Josef Suermann		
Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Wahlausschuss	09.10.2019	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Die Wahlperiode des am 25.05.2014 gewählten Rates der Stadt Marienmünster begann am 01.06.2014. Die nächste Kommunalwahl findet am 13. September 2020 statt. Die Wahlzeit des jetzigen Rates der Stadt Marienmünster endet am 31.10.2020.

Für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2020 teilt der Wahlausschuss spätestens bis zum 29. Februar 2020 das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Wahlbezirken zu wählen sind¹.

Am 15.05.2019 wurde dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben², dass sich die Anzahl der Sitze im Stadtrat Marienmünster kraft Gesetzes auf **20** reduziert, da die Einwohnerzahl zum Stichtag 30.06.2018 **4.979** betrug und damit unter der Schwelle von 5.000 lag.

Änderungen der Kommunalwahlordnung (KWahlO), die eine über Art. 2 § 3 der Kommunalrechtsnovelle hinausgehende Übergangsregelung für § 78 KWahlO für die Einteilung der Wahlgebiete nach dem Einwohnerstand vom 30.04.2019 vorsehen, sollen voraussichtlich erst im Oktober in Kraft treten.

Von einer Fraktion wurde der Wunsch an die Verwaltung herangetragen, die

¹ § 4 Abs. 1 KWahlG i.V.m. der Kommunalrechtsnovelle (GV.NRW. Ausgabe 2019 Nr. 9 vom 23.04.2019, Seite 201 bis 214)

² S. Drucksache-Nr. 223/2019

Wahlbezirkseinteilung möglichst zeitnah vorzunehmen, um mit der Aufstellung der Kandidaten starten zu können.

Der Landeswahlleiter teilte per Mail vom 02.08.2019 mit, dass trotz schwebender Verfahren keine Bedenken dagegen bestehen, wenn die Einteilung der Wahlbezirke bereits vor Inkrafttreten der Änderung der KWahlO anhand der Daten zum 30.04.2019 vorgenommen wird.

Die Einwohnerzahl der Stadt Marienmünster nach dem Melderegister zum Stand 30.04.2019 betrug **4.860**.

Als durchschnittliche Bevölkerungszahl des Wahlbezirks gilt die Zahl, die sich aus der Teilung der Bevölkerungszahl des Wahlgebiets durch die Zahl der Wahlbezirke ergibt (§ 78 Abs. 1 Kommunalwahlordnung). Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nach § 4 Abs. 2 KWahlG nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen. Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden.

Da von den 20 zu wählenden Vertretern nach § 3 Abs. 2 a) KWahlG 10 in den Wahlbezirken zu wählen sind, ergibt sich für die einzelnen Wahlbezirke eine durchschnittliche Einwohnerzahl von 486. Die Obergrenze der Abweichung beträgt demnach 608 Einwohner, die Untergrenze 365 Einwohner.

Als Anlage sind zwei alternative Vorschläge zur Neueinteilung der Wahlbezirke angehängt. Es wurde hierbei der Versuch unternommen, möglichst wenige der bisherigen Wahlbezirke zu ändern, den jeweiligen räumlichen Zusammenhang zu wahren und eine Lösung zu finden, die voraussichtlich die nächsten Jahre Bestand haben kann.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Wahlausschuss beschließt, das Wahlgebiet der Stadt Marienmünster zur Kommunalwahl 2020 entsprechend dem Vorschlag der Anlage __ dieser Drucksache in 10 Wahlbezirke aufzuteilen.